

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für
Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie:
Deutsche Gesellschaft für Lymphologie

Vom 28. Mai 2009

1 Rechtsgrundlagen

Vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie ist den Organisationen nach § 92 Abs. 5 S. 1, 1. Halbsatz SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei handelt es sich neben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und den Rehabilitationsträgern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 SGB IX um die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen.

Soweit der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, werden diese vom G-BA ermittelt. Hierfür ist nach dem 1. Kapitel § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) das Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 5. August 2008 hat die Deutsche Gesellschaft für Lymphologie (DGL) beim G-BA seine Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation unter anderem in Bezug auf Themen beantragt, die im Rahmen künftiger Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie relevant werden können.

Anhand der mit Schreiben vom 3. und 6. Februar 2009 von DGL eingereichten Unterlagen hat der G-BA dementsprechend geprüft, ob ein gesetzliches Stellungnahmerecht der DGL in Bezug auf Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie nach § 92 Abs. 5 S. 1, 1. Halbsatz SGB V anerkannt werden kann. Die DGL vertritt Lymphologen und Lymphtherapeuten. Sie ist weder zu den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 SGB IX genannten Rehabilitationsträgern zu zählen, noch stellt sie eine für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen

Spitzenorganisation dar. Die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation in Bezug auf die Rehabilitations-Richtlinien nach den o. g. Rechtsnormen ist somit nicht möglich.

Die im G-BA beteiligten Patientenvertreter pflichten dem bei.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Plenums, nach 1. Kapitel § 8 Abs. 2 S. 1 lit. A Verfo im Einzelfall eine Stellungnahme der DGL einzuholen.

3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Veranlasste Leistungen	06.05.2008	Rehabilitations-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Antrag der Deutschen Gesellschaft für Lymphologie vom 05.08.2008
G-BA	28.05.2009	Rehabilitations-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Deutsche Gesellschaft für Lymphologie

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess